

**Ordnung der Graduate School of Educational Research
des Fachbereichs 06
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Educational Research

§ 2 Studienziele

§ 3 Promotion

§ 4 Organisation der Graduate School of Educational Research

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Die Sprecherin/der Sprecher

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium an der GSER

§ 10 Vermittlung der Studieninhalte

§ 11 Studienprogramm

§ 12 Promotionsprüfung

§ 13 Inkrafttreten der Ordnung

§ 1 Gegenstand der Ordnung der Graduate School of Educational Research

Die Ordnung der Graduate School of Educational Research regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs 06, zugeordnet dem Institut für Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Diese Ordnung ist abgestimmt auf die Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 (AB Uni 2012/15, S. 1521 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019 (AB Uni 2019/03, S. 160 ff). Die Kenntnis der Bestimmungen dieser Promotionsordnung wird in dieser Ordnung vorausgesetzt.

§ 2 Studienziele

(1) Ziel der Graduate School of Educational Research ist es, auf Grundlage der Bologna-Empfehlungen die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu verbessern, um so die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Münster im Bereich Erziehungswissenschaft zu erhalten und zu verbessern. Die Graduate School of Educational Research schafft damit die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die zu mehr Effizienz, Transparenz, Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Erziehungswissenschaft führen. Dabei verfolgt die Graduate School of Educational Research folgende Anliegen:

- die strukturierte Ausbildung der Promovierenden unter Bedingungen einer intensiven Betreuung und Entwicklung von Forschungsinitiativen,
- die verbesserte Betreuung und Förderung der Promovierenden im Sinne einer optimalen Vorbereitung der Promovierenden auf eine wissenschaftliche und außerakademische Karriere,
- die zieladäquate Verkürzung der Promotionsdauer,
- die Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen,
- die schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in die Scientific Community,
- die Förderung der Internationalisierung der Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden.

Ziel des zur Promotion zum Dr. phil. führenden Studiums im Rahmen der Graduate School of Educational Research ist die Vermittlung:

- der Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Forschungsprozesse selbständig zu planen,
- der Fähigkeit, selbstständig erziehungswissenschaftliche Forschung zu betreiben,
- der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
- der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem internationalen fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen,
- der Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen zu planen und durchzuführen,
- der Fähigkeit zur Reflexion erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung.

(2) Der Promotionsstudiengang der Graduate School of Educational Research baut auf die Studien- und Forschungsschwerpunkte des Instituts für Erziehungswissenschaft auf. Hierzu gehören:

- Professionalität in Erziehungs- und Bildungsinstitutionen,
- historische und gesellschaftliche Entwicklungen pädagogischen Wissens,
- AdressatInnen pädagogischen Handelns sowie
- die Themen der Arbeitsgruppen des Instituts für Erziehungswissenschaft.

§ 3 Promotion

- (1) Die Graduate School of Educational Research führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch den Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Abschlussprüfung (Disputatio).
- (4) Die Promotion erfolgt in Erziehungswissenschaft.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Organisation der Graduate School of Educational Research

- (1) Die Graduate School of Educational Research weist die folgende Organisationsstruktur auf:
 1. Vorstand
 2. Sprecherin/Sprecher
 3. Mitgliederversammlung
- (2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 1. drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Erziehungswissenschaft,
 2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft,
 3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden, die für den Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert und Promovendin/Promovend der Graduate School of Educational Research ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Graduate School of Educational Research sind:
 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Erziehungswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität, die selbstständig in der Forschung tätig und zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind,
 2. individuell kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten, sofern sie beim Fachbereichsrat einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben und der Antrag bewilligt wurde,
 3. die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft der WWU Münster,
 4. Promovierende, soweit sie für den Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind und aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens gemäß § 9 für die Graduate School of Educational Research zugelassen sind.

- (2) Die in Absatz 1 Punkt 1 erwähnten Mitglieder sollen an den Aufgaben der Graduate School of Educational Research und ihrer Weiterentwicklung mitwirken. Dazu gehören insbesondere die Betreuung und Prüfung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduate School of Educational Research,
 - berät über die Weiterentwicklung der Graduate School of Educational Research,
 - erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstands,
 - wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,
 - berät über die Ordnung der Graduate School of Educational Research.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Graduate School of Educational Research – getrennt nach Gruppen – in einer Mitgliederversammlung gewählt. Zu der Mitgliederversammlung lädt die Sprecherin/der Sprecher ein.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduate School, für die nicht nach dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit besteht. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers,
 2. Verantwortung für die Mittelverteilung und Entwicklung der Graduate School of Educational Research,
 3. Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
 4. Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb der Graduate School of Educational Research,
 5. Auswahl der Promovierenden.
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl.

§ 8 Die Sprecherin/der Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Sprecherin/den Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin/der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher handelt für die Graduate School of Educational Research und vertritt sie nach außen.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher vertreten. Für ihre/seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher wird in der Leitung und Verwaltung der Graduate School of Educational Research durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher unterstützt.

§ 9 Zulassung zum Promotionsstudium an der GSER

Voraussetzungen für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der GSER sind:

1. das Erfüllen der formalen Zulassungsvoraussetzungen der Promotionsprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Dr. Phil“ des FB06
2. die Betreuungszusage einer Prüferin/eines Prüfers,
3. eine schriftliche Bewerbung, die einen tabellarischen Lebenslauf, eine formlose Bewerbung sowie Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 enthält.

Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den vorgenannten Voraussetzungen entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt. Die Bewerberin/der Bewerber erhält über Zulassung oder Ablehnung zum Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Educational Research einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Vermittlung der Studieninhalte

Im Studium an der Graduate School of Educational Research soll die/der Studierende die Voraussetzung für die erfolgreiche Anfertigung einer Dissertation sowie zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihr/ihm im Wissenschaftsmanagement und in der nationalen und internationalen Präsentation ihrer/seiner wissenschaftlichen Ergebnisse hilfreich sein können. Das Studienprogramm (siehe § 11 Studienprogramm) umfasst neben Lehrveranstaltungen für die Studierenden z.B. das Publizieren wissenschaftlicher Ergebnisse, die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen (Wissenschaftsmanagement), die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie die Mitarbeit an der Erstellung von Forschungsanträgen.

§ 11 Studienprogramm

- (1) Das Promotionsstudium an der Graduate School of Educational Research umfasst 180 ECTS. Diese setzen sich aus den Leistungen für das Verfassen der Dissertation und der Disputation (120 ECTS) und dem strukturierten Studienprogramm (60 ECTS) zusammen.

Das strukturierte Studienprogramm setzt sich zusammen aus Leistungen, die dem Ziel dienen, die wissenschaftliche Qualifikation der/ des Studierenden zu fördern. Es setzt sich aus drei Leistungsbereichen zusammen:

- Leistungsbereich 1 – Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Educational Research: Das Forschungskolloquium wird von der Promovendin/dem Promovenden während der Dauer der Zugehörigkeit zur Graduate School of Educational Research regelmäßig, mindestens vier Semester besucht.

- Leistungsbereich 2 – Lehre und akademische Selbstverwaltung: Zur Vertiefung wissenschaftlicher Fähigkeiten nehmen die Promovierenden an Lehrveranstaltungen teil und führen diese durch. Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Promovierenden. Diese können aus dem Programm der Graduate School of Educational Research, aus Graduate Schools-Programmen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und auch aus anderen Angeboten gewählt werden (z.B. Summer Schools, Fachtagungen, Workshops etc.).
- Leistungsbereich 3 – Forschung und weitere wissenschaftliche Qualifikationen: Um Erfahrungen in den Arbeitsfeldern wissenschaftlicher Tätigkeiten zu sammeln und Forschungsqualifikationen zu erwerben, führen die Promovierenden Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Forschung durch. Dies kann zum Beispiel durch die Beantragung von Drittmitteln, die Mitarbeit in Forschungsprojekten oder die Teilnahme an Methodenfortbildungen erfolgen.

(2) In jedem Leistungsbereich müssen mindestens 10 ECTS erworben werden.

(3) ECTS-Punkte können im Rahmen der drei Leistungsbereiche wie folgt erworben werden:

Leistungsbereich 1: Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Educational Research

je 2,5 ECTS-Punkte

- regelmäßige aktive Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Educational Research über mindestens vier Semester Zugehörigkeit zur Graduate School of Educational Research

Leistungsbereich 2: Lehre und akademische Selbstverwaltung

- Teilnahme an einer Lehrveranstaltung 2 ECTS-Punkte
- Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit 5 ECTS-Punkte
- Assistenz bei einer Lehrveranstaltung 5 ECTS-Punkte
- selbstständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung 10 ECTS-Punkte
- Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z.B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.) 5 ECTS-Punkte

Leistungsbereich 3: Forschung und weitere wissenschaftliche Qualifikationen

- aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags 5 ECTS-Punkte
- Organisation von Graduate-School-Tagungen 5 ECTS-Punkte
- Drittmittelanträge (Mitarbeit) 5 ECTS-Punkte
- Drittmittelanträge (Ko-autorschaft) 10 ECTS-Punkte
- Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland 10 ECTS-Punkte
- eigenständige Publikation in einer Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift 10 ECTS-Punkte
- Publikation in Ko-Autorenschaft in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift. 5 ECTS-Punkte
- Besuch von Methodenworkshops und Methodenfortbildungen 2,5 ECTS-Punkte
- Besuch einer nationalen oder internationalen Tagung 2,5 ECTS-Punkte

§ 12 Promotionsprüfung

- (1) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität ab.
- (2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Educational Research ist außer der Dissertationsschrift eine Studienabschlussbescheinigung der Graduate School of Educational Research vorzulegen. Die Studienabschlussbescheinigung stellt die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School of Educational Research aus, wenn die Studienleistungen gemäß § 11 erbracht sind.
- (3) Die Dissertation kann bereits nach vier Semestern und soll spätestens zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums zur Prüfung vorgelegt werden.
- (4) In der Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen der Erziehungswissenschaft zu beurteilen und zu diskutieren. Das Nähere regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 13 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach dem Inkrafttreten nach Satz 1 einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium in der GSER stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s